



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**1. Änderung der Studienordnung  
für den Bachelorstudiengang Landschaftsentwicklung**  
(in der Neufassung ab 01.09.2018)

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am  
29.06.2021, genehmigt vom Präsidium am 14.07.2021, veröffentlicht am 23.07.2021  
mit Wirkung zum 01.09.2021*

**§ 1 Geltungsbereich**

Durch diese Änderungsordnung wird die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsentwicklung geändert.

**§ 1 Änderungen**

- (1) In Anlage 1, Tab. 1-2 Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Landschaftsentwicklung (B.Eng.) wird am WP-I-Modul „Ausführungsplanung in der Landschaftsentwicklung“ die unbenotete Prüfungsleistung „HA“ gelöscht und die benotete Prüfungsleistung „K2“ durch „HA“ ersetzt.
- (2) In Anlage 1, Tab. 1-2 Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Landschaftsentwicklung (B.Eng.) wird als WP-II-Modul „Bodenorganismen und ihre Leistungen“ neu aufgenommen.
- (3) In Anlage 2 Ordnung für das berufspraktische Projekt im Bachelorstudiengang Landschaftsentwicklung wird unter § 2 (2), Satz 2 „Studierendem/r“ gelöscht.
- (4) In Anlage 2 Ordnung für das berufspraktische Projekt im Bachelorstudiengang Landschaftsentwicklung wird unter § 4 (3), Satz 1 „Hochschullehrerin/Hochschullehrer“ durch „Professorin/Professor“ ersetzt. Als Satz 2 wird neu eingefügt: „<sup>2</sup>Die Betreuung kann auch von Lehrkräften für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern übernommen werden, wenn diese von der Studiendekanin/dem Studiendekan gemäß § 24 ATPO dafür bestellt wurden.“ Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
- (5) In Anlage 2 Ordnung für das berufspraktische Projekt im Bachelorstudiengang Landschaftsentwicklung wird unter § 5 (1) „eine/n Hochschullehrer/in“ durch „die Hochschule“ ersetzt.
- (6) In Anlage 2 Ordnung für das berufspraktische Projekt im Bachelorstudiengang Landschaftsentwicklung wird unter § 7 (2) das Wort „fachlich“ eingefügt und „Hochschullehrerin/Hochschullehrer“ durch „Prüferin/Prüfer“ ersetzt. Folgende Passagen werden gelöscht „und der/dem Praxisprojektbeauftragten als Prüfer“ bzw. „nach § 16 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung“. In Absatz (3) wird „nicht bestanden“ durch „nicht ausreichend“ ersetzt und „entscheiden die Prüfer“ durch „entscheidet die Prüferin/der Prüfer“ ersetzt.

**§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.09.2021 in Kraft.



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

## **Studienordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsentwicklung**

### **Neubekanntmachung**

*(der Neufassung ab 01.09.2018 mit 1. Änderungsordnung, bekannt gemacht am 23.07.2021)*

#### **§ 1 Verweis auf weitere Regelungen**

<sup>1</sup>Mit dieser Studienordnung sind weitere Ordnungen zu beachten:

- Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück
- Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsentwicklung.

<sup>2</sup>Die gültigen Fassungen der Ordnungen sind auf den Internetseiten der Hochschule Osnabrück abgelegt, ebenso weitere aktuelle Hinweise zur Studienorganisation.

#### **§ 2 Art und Umfang der Prüfungen**

Art und Umfang der Prüfungen sind in Anlage 1 festgelegt.

#### **§ 3 Berufspraktisches Projekt**

<sup>1</sup>Die Betreuung der Studierenden erfolgt durch eine Dozentin oder einen Dozenten der Hochschule.

<sup>2</sup>Die Organisation des berufspraktischen Projektes sowie die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen außerhalb der Hochschule wird durch die „Ordnung für das berufspraktische Projekt im Bachelorstudiengang Landschaftsentwicklung“ (Anlage 2) geregelt.

#### **§ 4 Freie Wahlpflichtmodule**

<sup>1</sup>Die Studierenden können im Bereich der Wahlpflichtmodule bis zu 10 Leistungspunkte aus Bachelorstudiengängen der Fakultät und der Hochschule oder aus akkreditierten Bachelorstudiengängen außerhalb der Hochschule Osnabrück frei wählen. <sup>2</sup>Die Belegung von freien Wahlpflichtmodulen ist nur möglich, wenn die Studierenden die Modulvoraussetzungen erfüllen und die Dozentin/der Dozent des Moduls der Teilnahme zustimmt. <sup>3</sup>Weiterhin können auch Bildungsangebote außerhalb des Hochschulwesens anerkannt werden, wenn zeitliche Äquivalenz besteht, inhaltlich mindestens das Niveau 5 gemäß DQR vorliegt und die Hochschule an der Konzeption beteiligt ist. <sup>4</sup>Die in Satz 3 aufgeführten Bildungsangebote können nur im Rahmen einer vorab mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu schließenden Vereinbarung anerkannt werden.

#### **§ 5 Anerkennung von Leistungen im Rahmen der Studierendenmobilität**

Studierende können sich im Rahmen der Studierendenmobilität die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen durch eine vorab mit der Studiendekanin/dem Studiendekan zu schließende individuelle Studienvereinbarung (Learning Agreement) vertraglich zusichern lassen (vgl. § 11 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung).

## **§ 6 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt für Erstsemesterimmatrikulierte ab Wintersemester 2018/19 in Kraft. <sup>2</sup>Zuvor Immatrikulierte können bis zum Ablauf des Sommersemesters 2021 nach der bisherigen Ordnung studieren und bis zum Ablauf zweier darauffolgender Semester Prüfungen ablegen. <sup>3</sup>Auf Antrag ist ein Wechsel in diese neue Ordnung möglich. <sup>4</sup>Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Neubekanntmachung ist gültig ab 01.09.2021.



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Anlagen zur Studienordnung  
für den Bachelorstudiengang Landschaftsentwicklung**

**Anlage 1      Curriculum und Modulkatalog für den Bachelorstudiengang  
Landschaftsentwicklung**

Tab. 1-1:      Curriculum des Bachelorstudiengangs Landschaftsentwicklung (B.Eng.)


Tab. 1-2:      Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Landschaftsentwicklung (B. Eng.)

**Anlage 2      Ordnung für das berufspraktische Projekt im Bachelorstudiengang  
Landschaftsentwicklung**

**Anlage 1: Curriculum und Modulkatalog für den Bachelorstudiengang  
Landschaftsentwicklung**

Tab. 1-1: Curriculum des Bachelorstudiengangs Landschaftsentwicklung (B.Eng.)

Sem.						
1	Kurzprojekte Landschafts- architektur	Boden und Pflanze	Geoinformation	Grundlagen der Baukultur	Landschaft und Naturhaushalt	Landschaftsbau – Einführung
2	Projekt Bestand und Bewertung	Boden, Hydrologie, Klima	Kartier- und Bewertungs- methoden / GIS	Grundlagen der Landschafts- planung	Pflanzenökologie, Vegetationskunde	Zoologie, Tierökologie
3	Projekt Ziele und Maßnahmen	Bewertung von Eingriffen in die Landschaft	GIS- Anwendungen und Darstellungs- methoden	Landschafts- pflege – Grundlagen	Standortkunde	WP I
4	Projekt Landschafts- planerische Konzept- entwicklung	Gelände- praktikum	Nutzungen in der Landschaft	Planungs- und Naturschutz- recht	WP II/III*	WP II/III*
5	Projekt Komplexe Planungsaufgaben in der Landschaftsentwicklung		Naturschutz und Gesellschaft	Berufspraktisches Projekt Landschaftsentwicklung		
6	Wiss. Arbeiten	Bachelorarbeit		WP II/III*	WP II/III*	WP II/III*

 Pflichtmodule (150 von 180 LP)

 Wahlpflichtmodule (30 von 180 LP)

\*Es muss mindestens ein Modul pro Modulgruppe WP II und WP III eingebracht werden. Studierende können im 4. bzw. 6. Semester statt Module aus den Gruppen WP II und WP III bis zu 10 Leistungspunkte nach § 4 frei wählen.

Tab. 1-2: Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Landschaftsentwicklung (B. Eng.)

Modulbezeichnung	Status	LP	Gewichtung	Prüfungsleistungen <sup>1)</sup>	
				unbenotet	benotet
Kurzprojekte Landschaftsarchitektur BFP, BLB, BLE	P	5	1	-	<u>PMU</u> , PSC + <u>PMU</u> , PSC (0,5 + 0,5)
Boden und Pflanze BFP, BLB, BLE	P	5	1	-	K2
Geoinformation BFP, BLB, BLE	P	5	1	RT (Übungen) + HA	K2
Grundlagen der Baukultur BFP, BLB, BLE	P	5	1	-	M + HA (0,75 + 0,25)
Landschaft und Naturhaushalt BFP, BLB, BLE	P	5	1	-	<u>K2</u> , M
Landschaftsbau – Einführung BFP, BLB, BLE	P	5	1	-	<u>K2</u> , M
Projekt Bestand und Bewertung	P	5	2	-	PSC
Boden, Hydrologie, Klima	P	5	1	RT (Übungen)	<u>K2</u> , M
Kartier- und Bewertungsmethoden / GIS BFP, BLE	P	5	1	RT (Übungen) + HA	K3
Grundlagen der Landschaftsplanung BFP, BLE	P	5	1	HA	<u>K2</u> , HA, M
Pflanzenökologie, Vegetationskunde BFP, BLE	P	5	1	RT (Übungen) + HA	<u>K2</u> , M
Zoologie, Tierökologie	P	5	1	RT (Übungen)	<u>HA</u> , K2, M
Projekt Ziele und Maßnahmen	P	5	2	-	PSC
Bewertung von Eingriffen in die Landschaft	P	5	1	HA	<u>M</u> , K2
GIS-Anwendungen und Darstellungsmethoden	P	5	1	HA (Übungen)	K2 + HA (0,75 + 0,25)
Landschaftspflege – Grundlagen	P	5	1	RT (Übungen)	<u>K2</u> , HA, M, R
Standortkunde	P	5	1	RT (Übungen)	<u>K2</u> , M
Projekt Landschaftsplanerische Konzeptentwicklung	P	5	2	-	PSC

Modulbezeichnung	Status	LP	Gewichtung	Prüfungsleistungen <sup>1)</sup>	
				unbenotet	benotet
Geländepraktikum	P	5	1	RT (Übungen)	HA
Nutzungen in der Landschaft	P	5	1	-	<u>M</u> , HA
Planungs- und Naturschutzrecht	P	5	1	-	<u>K2</u> , HA, M, R
Berufspraktisches Projekt Landschaftsentwicklung	P	15	1	-	PBS
Projekt Komplexe Planungsaufgaben in der Landschaftsentwicklung	P	10	3	-	PSC
Naturschutz und Gesellschaft BFP, BLE	P	5	1	R	<u>HA</u> , M
Wissenschaftliches Arbeiten (BLE)	P	3	0	RT (Seminare) + R	-
Bachelorarbeit Landschaftsentwicklung	P	12	9	-	SAA mit KQ
<b>WP I: Gestaltung und Ausführung</b>					
Ausführungsplanung in der Landschaftsentwicklung	WP-I	5	1	-	HA
English for Landscape Architects and Planners BFP, BLE	WP-I	5	1	RT	R
Entwerfen und Bauen in der Landschaft	WP-I	5	1	-	<u>HA</u> , EA, R
Stadtplanung BFP, BLE	WP-I	5	1	-	<u>K2</u> , HA, R
<b>WP II: Natürliche Grundlagen und Gesellschaft</b>					
Bodenorganismen und ihre Leistungen BLE, BLW	WP-II	5	1	-	<u>M</u> , K2, HA
Boden- und Gewässerschutz – Vertiefung	WP-II	5	1	RT (Übungen)	<u>HA</u> , R
Fauna – Vertiefung	WP-II	5	1	RT (Übungen)	<u>HA</u> , K2, M
Vegetation – Vertiefung	WP-II	5	1	RT (Übungen)	<u>HA</u> , K2, M
Umweltkommunikation und -bildung	WP-II	5	1	-	<u>PMU</u> , HA, M
<b>WP III: Planungskonzepte und -techniken</b>					
Entwurf und Raum	WP-III	5	1	-	<u>HA</u> , M, R

Modulbezeichnung	Status	LP	Gewichtung	Prüfungsleistungen <sup>1)</sup>	
				unbenotet	benotet
GIS - Vertiefung	WP-III	5	1	RT (Übungen)	<u>HA</u> , M
Konzepte der Landschaftsentwicklung	WP-III	5	1	-	<u>HA</u> , M, R
Partizipation in der Landschaftsentwicklung BFP, BLE	WP-III	5	1	-	<u>EA</u> , HA, K2, M, R

Abkürzungen:

BBB	Bachelor Baubetriebswirtschaft Dual
BFP	Bachelor Freiraumplanung
BLB	Bachelor Landschaftsbau
BLE	Bachelor Landschaftsentwicklung
LP	Leistungspunkte
P	Pflichtmodul
WP	Wahlpflichtmodul

<sup>1)</sup>Abkürzungen der Prüfungsleistungen (nach §§ 5 – 10 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung):

APM	Arbeitsprobe, medial	
APP	Arbeitsprobe, praktisch	
APS	Arbeitsprobe, schriftlich	
AWV	Antwort-Wahl-Verfahren	
EA	Experimentelle Arbeit	(schriftlich und/oder mündlich)
eKx	E-Klausur x-stündig	
FSM	Fallstudie, mündlich	
FSS	Fallstudie, schriftlich	
HA	Hausarbeit	(schriftlich und elektronisch, auf Verlangen des Prüfers mit Erläuterungen des Prüflings)
KP	Künstlerische Prüfung	
KQ	Kolloquium	
Kx	Klausur x-stündig	
LP	Lehrprobe	
LTB	Lerntagebuch	
M	Mündliche Prüfung	
PBM	Praxisbericht, mündlich	
PBS	Praxisbericht, schriftlich	
PFP	Portfolio Prüfung	
PME	Projektbericht, medial	
PMU	Projektbericht, mündlich	
PR	Präsentation	(mündlicher Vortrag)
PSC	Projektbericht, schriftlich	
R	Referat	(mündlicher Vortrag über eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung)
RT	Regelmäßige Teilnahme	(mind. 80 % der Veranstaltungszeit)
SAA	Studienabschlussarbeit	

<sup>1)</sup>Lesebeispiel:

<u>M</u> , K2, HA	Standardprüfungsform M: Abweichend davon kann innerhalb von 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn des laufenden Semesters als Ausnahme eine der anderen Prüfungsformen (K2 / HA) bekannt gegeben werden. Der Prüfer teilt dem Studiendekanat und den Studierenden die Änderung innerhalb dieser Frist mit
R + K2	Fachprüfung besteht aus 2 Prüfungsleistungen, Referat und Klausur
(0,4 + 0,6)	Gewichte der Teilnoten bei 2 Prüfungsleistungen



## **Anlage 2: Ordnung über das Berufspraktische Projekt im Bachelorstudiengang Landschaftsentwicklung**

### **§ 1 Ziel des berufspraktischen Projekts**

<sup>1</sup>Ziel des berufspraktischen Projekts ist es, die im Studium bis zum jeweiligen Zeitpunkt gewonnenen Erkenntnisse und Fähigkeiten in einer praktischen Arbeitsphase im Berufsfeld anzuwenden und anhand der konkreten Arbeitsanforderungen der Praxiseinrichtung zu überprüfen. <sup>2</sup>Damit sollen zugleich vertiefte Kenntnisse von den institutionellen Strukturen und organisatorischen Abläufen sowie Einblicke in die Anforderungen der Arbeitswelt mit ihren sozialen, ökologischen und ökonomischen Aspekten vermittelt werden.

### **§ 2 Grundsätze**

(1) Das berufspraktische Projekt ist im Regelfall in Einrichtungen abzuleisten, in denen für spätere berufliche Tätigkeiten typische Aufgaben anfallen und eine fachliche Anleitung der Studierenden gewährleistet ist.

(2) <sup>1</sup>Das berufspraktische Projekt wird unter Betreuung der Hochschule Osnabrück in Büros, Betrieben, Behörden, Verbänden und vergleichbaren Einrichtungen des Berufsfelds durchgeführt. <sup>2</sup>Grundlage der Tätigkeit ist ein zwischen Praxiseinrichtung und Hochschule abzuschließender Vertrag.

(3) Während des berufspraktischen Projekts bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder der Hochschule Osnabrück.

(4) Ein Wechsel der Praxiseinrichtung während der Projektdauer aus wichtigem Grund ist mit Zustimmung der Hochschule möglich.

### **§ 3 Dauer der Projekte und Einordnung in den Studienablauf**

<sup>1</sup>Das berufspraktische Projekt findet im 5. Semester unter teilweiser Einbeziehung der vorlesungsfreien Zeit des 4. Semesters statt und wird mit 15 Leistungspunkten bewertet. <sup>2</sup>Zum "Berufspraktischen Projekt Landschaftsentwicklung" wird zugelassen, wer mindestens alle Studienleistungen des ersten Studienjahres bestanden hat. <sup>3</sup>Die Tätigkeit in der Praxiseinrichtung umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten in Vollzeitbeschäftigung entsprechend den dort geltenden Arbeitszeitregelungen. <sup>4</sup>Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum entsprechend. <sup>5</sup>Zur Vor- und Nachbereitung der Projekte nehmen die Studierenden an Seminaren teil, die mit Präsenzzeiten an der Hochschule Osnabrück im Umfang 30 Stunden verbunden sind.

### **§ 4 Betreuung**

(1) Die organisatorische Betreuung durch die Hochschule obliegt dem/der Praxisprojektbeauftragten als Modulverantwortlichem/r.

(2) Die Hochschule berät die Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praxiseinrichtung und weist erforderlichenfalls Projektplätze nach.

(3) <sup>1</sup>Die/der Studierende sucht sich zur fachlichen Betreuung im berufspraktischen Projekt eine Professorin oder einen Professor und legt mit ihr/ihm eine Aufgabenstellung für die Bearbeitung im Projekt fest. <sup>2</sup>Die Betreuung kann auch von Lehrkräften für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern übernommen werden, wenn diese von der Studiendekanin/dem Studiendekan gemäß § 24 ATPO dafür bestellt wurden. <sup>3</sup>Die Aufgabenstellung kann auch nachträglich innerhalb der ersten sechs Wochen nach Beginn der Praxisphase vereinbart werden.

(4) Die Praxiseinrichtung benennt eine/n Beauftragte/n für die Betreuung des/der Studierenden und als Ansprechpartner/in für die Hochschule.

## **§ 5 Pflichten der Studierenden**

(1) Die Studierenden sind verpflichtet:

- sich rechtzeitig und selbstständig um eine geeignete Stelle für das berufspraktische Projekt und um die fachliche Betreuung durch die Hochschule zu bemühen,
- die von der Praxiseinrichtung erteilten Aufgaben sorgfältig auszuführen und Anweisungen der von der Praxiseinrichtung beauftragten Personen nachzukommen,
- die gesetzlichen Vorschriften und die für die Praxiseinrichtung geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
- der Praxiseinrichtung die im Rahmen des berufspraktischen Projekts gewonnenen Arbeitsergebnisse in einem Exemplar des Praxisberichtes zur Verfügung zu stellen,
- bei Fernbleiben die Praxiseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge einer Erkrankung spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei einer Fehlzeit von mehr als 5 Arbeitstagen ist die Hochschule zu informieren.

(2) Die Studierenden sind zur Teilnahme an den Seminaren zur Vor- und Nachbereitung der Projekte verpflichtet.

## **§ 6 Pflichten der Praxiseinrichtung**

(1) Die Praxiseinrichtung ist verpflichtet,

- die Studierenden nach den unter Nr. 1 genannten Zielen einzusetzen und zu selbstständigem Arbeiten anzuleiten,
- die Studierenden bei der Durchführung der Projektaufgabe zu unterstützen und ihnen Zugang zu den erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten zu verschaffen,
- die Studierenden für Prüfungstermine freizustellen.

(2) <sup>1</sup>Die Praxiseinrichtung stellt einen Tätigkeitsnachweis aus und teilt der Hochschule schriftlich mit, ob das Projekt nach ihrem Urteil erfolgreich absolviert wurde. <sup>2</sup>Sie kann bei Bedarf zu dem Praxisbericht Stellung nehmen.

## **§ 7 Prüfungsart und Bewertung**

(1) <sup>1</sup>Als benotete Prüfungsleistung haben die Studierenden in einem schriftlichen Praxisbericht mit Präsentation den Verlauf des Projektes und die Ergebnisse der in der Zielvereinbarung festgelegten Aufgabenstellung darzustellen. <sup>2</sup>Der Praxisbericht ist spätestens drei Wochen nach Beendigung der praktischen Tätigkeit (Enddatum laut Ausbildungsvertrag) in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

(2) Das berufspraktische Projekt wird von der fachlich betreuenden Prüferin/ dem fachlich betreuenden Prüfer auf der Grundlage des Praxisberichts und der Präsentation bewertet und benotet.

(3) Wird das berufspraktische Projekt als nicht ausreichend bewertet, entscheidet die Prüferin/der Prüfer, in welchem Umfang das Projekt zu wiederholen ist bzw. welche Leistungen neu zu erbringen sind.